

- Anlage 2 -

Diskussionsgrundlage

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.05.2013 über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

zwischen

der StädteRegion Aachen
und den Städten
Aldorf
Eschweiler
Herzogenrath
und Würselen

durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 12.06.2013 und 18.12.2015.

Präambel

Die StädteRegion Aachen und die oben genannten regionsangehörigen Städte erklären sich mit der Weiterführung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes über den 31.12.2016 hinaus einverstanden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.05.2013 in der Fassung vom 10.12.2015 wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW, S. 621) in der derzeit geltenden Fassung wie folgt geändert:

1. § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Vereinbarung gilt über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht von einem der Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
 - (2) Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 (vollständige Refinanzierung) nicht mehr vorliegen, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
 - (3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleibt es bei der Finanzierung der entstehenden Sach- und Personalkosten durch die Jugendämter bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung.
2. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aachen, den (Datum der letzten Unterschrift)

Stadt Eschweiler

Stadt Herzogenrath

Stadt Aldorf

b.w.

Stefan Kaefer
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bernd Krott
Bereichsleiter Jugend

Herbert Heinrichs
Fachgebietsleiter Jugend

Stadt Würselen
Herbert Zierden
Fachbereichsleiter Jugend,
Schule, Soziales, Kultur und Sport

StädteRegion Aachen
Gregor Jansen
Dezernent für Schule, Gesundheit,
Sicherheit und Ordnung

StädteRegion Aachen
Helmut Etschenberg
Städtereionsrat



StädteRegion · Aachen · A 53-Gesundheitsamt, 52090 Aachen

Stadt Eschweiler
Jugendamt
z. H. Herrn Kaever
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Dezernat II

Eingang: 07. JAN. 2016

SK.

Der Städteregionsrat

A 53
Gesundheitsamt

Dienstgebäude
Trierer Str. 1
(Aachen Arkaden)
52078 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 5511

Telefax
0241 / 5198 5390

E-Mail
Willi.savelsberg
@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Savelsberg

Zimmer
601

Aktenzeichen
53.6

Datum
04.01.2016

Genehmigung der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammen-dienstes durch die Bezirksregierung Köln

Sehr geehrter Herr Kaever,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.12.2015 die Änderung der ÖRV über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt genehmigt hat. Eine Durchschrift der Verfügung ist als Anlage beige-fügt. Die Vereinbarung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 28.12.2015 unter der Nr. 52/15 veröffentlicht.

Entsprechend der Verfügung haben die beteiligten Kommunen gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

Die von allen Beteiligten unterschriebene Änderung der ÖRV ist für Ihre Unterlagen beige-fügt.

Bezüglich der angestrebten Fortführung des Familienhebammendienstes auch über den 31.12.2016 hinaus werde ich frühzeitig auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Posselt

1) Kg.

2) Original a 512, t.
u. d. B. u. w. v. (Betriebs-
maang. veranlassen)

3) FK f. 102 varab
00 071012
SK 7/1.

Telefax Zentrale
0241 / 533 190

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508

Erreichbarkeit
Das Gesundheitsamt ist mit verschiedenen Bus- und Bahnlinien des AVV zu erreichen (Haltestelle/Bahnhof Rothe Erde).

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.05.2013 über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion

Aachen

zwischen

der StädteRegion Aachen

und den Städten

Alsdorf

Eschweiler

Herzogenrath

und Würselen

durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 12.06.2013.

Präambel

Die StädteRegion Aachen und die regionsangehörigen Städte erklären sich mit der Weiterführung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes über den 31.12.2015 hinaus bis zum 31.12.2016 einverstanden. Eine weitere Verlängerung wird angestrebt.

Die StädteRegion Aachen und die oben genannten Städte ändern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.05.2013 aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) wie folgt:

1. § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:

Die Vereinbarung gilt über den 31.12.2015 hinaus bis zum 31.12.2016. Eine weitere Verlängerung wird angestrebt.

2. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

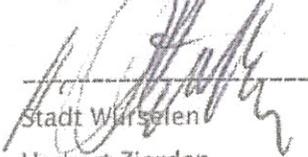
Aachen, den ^{10.12.15} (Datum der letzten Unterschrift)



Stadt Eschweiler

Stefan Kaever

Beigeordneter und Stadtkämmerer

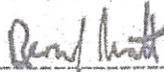


Stadt Würselen

Herbert Zierden

Fachbereichsleiter Jugend,

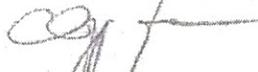
Schule, Soziales, Kultur und Sport



Stadt Herzogenrath

Bernd Krott

Bereichsleiter Jugend

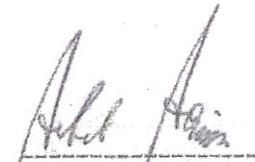


StädteRegion Aachen

Gregor Jansen

Dezernent für Schule, Gesundheit,

Sicherheit und Ordnung



Stadt Alsdorf

Herbert Heinrichs

Fachgebietsleiter Jugend



StädteRegion Aachen

Helmut Etschenberg

Städteregionsrat

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Änderung der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Familienhebammendienstes vom 17.05.2013, von mir genehmigt am 12.06.2013 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 24.06.2013, Nr. 25/13, abgeschlossen worden.

Diese Änderung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt gemäß Punkt 2 des Vereinbarungstextes am 01. Januar 2016 in Kraft.

Köln, den 18.12.2015

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.1.6.3-374

Im Auftrag

gez. Korzus



StädteRegion Aachen · A 53 - Gesundheitsamt, 52090 Aachen

Der Städteregionsrat

Stadt Eschweiler
z. H. Herrn Knollmann
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

E			
03. JULI 2013			
Amt/Abt.		WEE	
51		FK	
b. R.	tel. R.	U/K II	WWW

A 53
Gesundheitsamt

Dienstgebäude
Trierer Str. 1
(Aachen Arkaden)
52078 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 5511

Telefax
0241 / 5198 5390

E-Mail
Willi.savelsberg
@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Savelsberg

Zimmer
601

Aktenzeichen
53.6

Datum
27.06.2013

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes durch die Bezirksregierung Köln

Sehr geehrter Herr Knollmann,

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 12.06.2013 die ÖRV über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt genehmigt hat. Eine Durchschrift der Verfügung ist als Anlage beigefügt. Die Vereinbarung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 24.06.2013 unter der Nr. 25/13 veröffentlicht. Entsprechend der Verfügung haben die beteiligten Kommunen gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

Die von allen Beteiligten unterschriebene ÖRV sowie die dazugehörige Dienst- und Geschäftsregelung (GDR) sind für Ihre Unterlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Plum

Telefax Zentrale
0241 / 533190

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508

Erreichbarkeit
Das Gesundheitsamt ist mit verschiedenen Bus- und Bahnlinien des AVV zu erreichen (Haltestelle/Bahnhof Rothe Erde).



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

StädteRegion Aachen
A 53 - Gesundheitsamt
Postfach 500451
52088 Aachen

Datum: 20.06.2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1.1.6.3-374

Auskunft erteilt:
Frau Korzus

vivien.korzus@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 358
Telefon: (0221) 147 - 3465
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen über die Einrichtung und den Betrieb des Familienhebammendienstes

hier: Genehmigung gem. § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Bezug: Ihr Antrag vom 27.05.2013, Eingang: 29.05.2013

Anlagen: - 5 -

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3333

Die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung habe ich am 12.06.2013 gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW genehmigt. Eine Ausfertigung meines Genehmigungsvermerks für Ihre Unterlagen sowie je eine Durchschrift dieser Verfügung für die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen sind als Anlage beigefügt.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung mit meinem Genehmigungsvermerk gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.06.2013, Nr. 25/13. Ich bitte Sie und die beteiligten Kommunen gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW in der jeweils für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 20.06.2013
Seite 2 von 2

Die Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam und gilt gemäß Vereinbarungstext zunächst befristet bis 31.12.2015. Ich weise darauf hin, dass mir, sofern Sie beabsichtigen die Geltungsdauer dieser Vereinbarung zu verlängern, diese frühzeitig zur Genehmigung vorzulegen ist.

Bezüglich zukünftiger Änderungen der vg. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weise ich darauf hin, dass diese in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 und 3 GkG NRW meiner Genehmigung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bedürfen.

Im Auftrag

gez. Kotzea

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die StädteRegion Aachen als untere Gesundheitsbehörde sowie als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012 S. 474), folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Beteiligten errichten beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen einen gemeinsamen Familienhebammendienst (§ 3 Abs. 4 des Kinderschutz-Kooperationsgesetzes, KKG).

(2) Das Gesundheitsamt nimmt den Familienhebammendienst für die Jugendamtsbereiche der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen wahr.

(3) Es nimmt den Familienhebammendienst auch für den Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen (Kommunen Baesweiler, Monschau, Roetgen und Simmerath) wahr.

§ 2

Die gem. § 1 Abs. 2 beteiligten Städte übertragen hierzu ihre Zuständigkeit zur Einrichtung und zum Betrieb des Familienhebammendienstes auf die StädteRegion Aachen.

§ 3

(1) Der gemeinsame Familienhebammendienst wird organisatorisch im Gesundheitsamt eingebunden und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes.

(2) Die StädteRegion Aachen wird das erforderliche Fachpersonal (§ 6) in dem Umfang einstellen, soweit eine Finanzierung aus dem Gesamtbudget (§5 Abs. 1) gesichert ist.

(3) Die Laufzeiten der Arbeitsverträge werden sich auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung (§ 7) beschränken.

§ 4

- (1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Familienhebammendienst obliegt dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, vertreten durch das Gesundheitsamt.
- (2) Der Städteregionsrat regelt die Zusammenarbeit des gemeinsamen Familienhebammendienstes mit den beteiligten Jugendämtern sowie die Mitwirkungsrechte der Jugendämter in Fragen der Aufgabenwahrnehmung in einer Geschäfts- und Dienstregelung (GDR). Der Inhalt der GDR wird einvernehmlich mit den Jugendämtern abgestimmt.

§ 5

- (1) Die Jugendämter verpflichten sich, die Förderanträge für jedes Jahr frühestmöglich beim Land zu stellen und 75 % der bewilligten Zuwendung als Umlage an das Gesundheitsamt der StädteRegion weiter zu leiten. Das Gesamtbudget des Familienhebammendienstes setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.
- (2) Dem Gesundheitsamt und den Jugendämtern entstehen außerhalb der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bzw. den in Abs. 1 genannten Umlagen keine weiteren Aufwendungen.
- (3) Die von den Jugendämtern weiterzuleitenden Umlagen erhöhen sich jährlich erstmals für das Kalenderjahr 2014 um 1,5 %, bezogen auf die Umlagen des Vorjahres. Haben sich aufgrund geänderter Landeszuweisungen die prozentualen Anteile der beteiligten Jugendämter verändert, erfolgt einvernehmlich eine Neufestsetzung der Umlagen nach dem Muster der 1. Berechnung für die Jahre 2012/2013.

§ 6

Die StädteRegion verpflichtet sich, den Familienhebammendienst mit Familienhebammen oder vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich mit einem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeiteten Kompetenzprofil auszustatten. Notwendige Fortbildungen werden eingeplant und im Rahmen der finanziellen Mittel angeboten.

§ 7

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Eine Verlängerung wird unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen angestrebt.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Aachen, den

17.05.2013

Stadt Eschweiler

Manfred Knollmann

I. Beigeordneter

Stadt Herzogenrath

Birgit Froese-Kindermann

I. Beigeordnete und
Jugenddezernentin

Stadt Alsdorf

Herbert Heinrichs

Fachgebietsleiter
Jugend

Stadt Würselen

Herbert Zierden

Leiter des Fachbereichs
Jugend, Schule, Soziales,
Kultur und Sport

StädteRegion Aachen

Gregor Jansen

Dezernent für Schule,
Gesundheit, Sicherheit
und Ordnung

StädteRegion Aachen

Helmut Etschenberg

Städtereionsrat